

# ZH\_OBERGERICHT SB160286 vom 11. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160286](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160286)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160286 du 11 novembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160286 del 11 novembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, III. Abteilung, vom 19. Februar 2016 (DG150036), liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 26. Februar 2016 (Datum Poststempel) innert Frist Berufung anmelden (Urk. 60). Das vollständig begründete Urteil (Urk. 68) wurde vom Beschuldigten am 23. Juni 2016 (Urk. 66/2) entgegengenommen. Am 13. Juli 2016 (Datum Poststempel) reichte der Verteidiger die Berufungserklärung fristgerecht ein (Urk. 70). Mit Präsidialverfügung vom 18. Juli 2016 wurde der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis sowie den Privatklägern 1-8 unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt (Urk. 72). Mit Eingabe vom 21. Juli 2016 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung (Urk. 74). Die Privatkläger liessen sich demgegenüber nicht vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 29. Juli 2016 wurde Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_ auf entsprechendes Gesuch (Urk. 75) als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt (Urk. 76).

### E. 2

Mit Eingabe vom 28. September 2016 (Urk. 58 im Verfahren SB160287) stellte die Verteidigung des Mitbeschuldigten C. \_\_\_\_\_ das Gesuch, das Verfahren sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, da das Verfahrensprotokoll der Vorinstanz nicht durch die Verfahrensleitung unterzeichnet worden sei. Mit Präsidialverfügung vom

### E. 7

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse kann auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 68 S. 29). Demnach wurde der Beschuldigte in ..., F. \_\_\_\_\_ [Staat in Südosteuropa], geboren, wo er auch mit seinen fünf Geschwistern bei seinen Eltern aufwuchs. Er lebt immer noch dort, nun mit seiner Verlobten, und verdient als Chauffeur ca. Euro 300.– im Monat, wobei er seine Mutter nach Möglichkeit unterstützt (Urk. 9/3 S. 4). Heute ergänzte der Beschuldigte, er besitze kein Vermögen, seine Familie habe aber während seiner Haft Land verkauft und seine Schulden von rund Fr. 8'500.– zurückbezahlt. Er plane zudem eine baldige Hochzeit (Prot. II S. 10 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, liegt trotz der finanziellen Belastung, die Gefängnisbesuche für seine in F. \_\_\_\_\_ lebende Familie darstellen, keine erhöhte Strafempfindlichkeit vor. Gemäss eigenen Aussagen wird der Beschuldigte denn auch regelmässig von Familienangehörigen im Gefängnis besucht (Prot. I S. 24).

- 17 - Aus diesen persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände.

## **E. 8**

Der Beschuldigte weist in der Schweiz keine Vorstrafen auf (Urk. 17/2). Demgegenüber wurde er gemäss dem Strafregistrauszug aus Spanien vom 6. Juli 2015 vom Strafgericht Nr. 2 Terrassa am 10. Juni 2011 unter dem Namen A1.\_\_\_\_\_ wegen eines Einbruchdiebstahls sowie wegen Widerstands und Ungehorsams gegenüber Behörden, Beamten oder Personal der privaten Sicherheitsorgane mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren bestraft (Urk. 17/3/1-2), was er im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wie auch der Berufungsverhandlung bestätigte (Prot. I S. 26 und Prot. II S. 11 f.). Auch wenn diese Vorstrafe des Beschuldigten bereits einige Zeit zurückliegt, ist sie aufgrund ihrer teilweisen Einschlägigkeit und des nicht unbeträchtlichen Strafmasses doch erheblich strafehöhend zu werten (vgl. BGer 1B\_88/2015 vom 7. April 2015 betr. Verwertbarkeit ausländischer Vorstrafen).

## **E. 9**

Was das Nachtatverhalten angeht, so ist im Einklang mit der Vorinstanz der Versuch des Beschuldigten, sich der Verhaftung durch Flucht – zuerst im Auto, dann nach einem von ihm verursachten Unfall zu Fuss – zu entziehen, als strafehöhend zu werten, allerdings nur äusserst leicht. Der Vorinstanz ist dahingehend zuzustimmen, dass dem Beschuldigten keine Einsicht oder Reue zugute gehalten werden kann. Seine Äusserungen, wonach er sich sehr schlecht fühle und er einen grossen Fehler begangen habe (Prot. I S. 48 und S. 53), erweisen sich angesichts der Tatsache, dass er seit Jahren regelmässig Einbruchdiebstähle begeht, als reine Floskeln. Dies zeigt sich auch daran, dass er zwar geltend macht, die Freiheitsstrafe von drei Jahren, die er in Spanien verbüsst habe, habe ihn sehr stark beeinflusst, er aber dennoch kurz nach seiner Entlassung im Jahre 2013 bereits wieder zu delinquieren begann (Urk. 9/11 S. 5). Bezüglich seines Geständnisses hat die Vorinstanz zutreffend und ausführlich dargelegt, dass es angesichts der übrigen Beweismittel, namentlich des sichergestellten Diebesgutes und der DNA-Spuren, zwecklos gewesen wäre, - 18 - seine Beteiligung an den ihm nachgewiesenen Straftaten zu leugnen (Urk. 68 S. 30 f.). Dies relativiert sein von der Verteidigung geltend gemachtes, anfängliches Geständnis (Urk. 56 S. 3) bezüglich der im Februar 2015 begangenen Taten beträchtlich. Hinzu kommt, dass er zwar seine Beteiligung an denjenigen Taten aus den Jahren 2010 und 2014 nach anfänglichem Leugnen eingestand, bei denen seine DNA-Spuren gesichert werden konnten, aber keine weiterführenden Angaben zu seinen Mittätern machte und vorschob, sich nicht mehr erinnern zu können (Urk. 9/8 und 9/9). Von einem Geständnis, dass die Untersuchung wesentlich erleichtert hätte, kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Das Gegenteil ist der Fall: Indem der Beschuldigte wiederholt falsche Angaben zu den Hintergründen der Taten im Februar 2015 und deren Vorbereitung machte und Erinnerungslücken vorschob (Urk. 9/1 S. 2 f., Urk. 9/4 S. 7-13 und Urk. 9/11 S. 2 f.; Prot. I S. 48 f.), erschwerte er die Untersuchung vielmehr. Sein Geständnis ist daher nur geringfügig strafmindernd zu berücksichtigen. Weitere Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe sind nicht ersichtlich.

## **E. 10**

Unter Berücksichtigung der erwähnten Strafzumessungsgründe ist die Einsatzstrafe für die Einbruchdiebstähle gemäss Dossiers 1-11 um 6 auf 42 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

## **E. 11**

Wie bereits erwähnt, ist diese Einsatzstrafe in einem zweiten Schritt unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist.

#### **E. 12**

Zur objektiven Tatschwere der am 1. und 2. Juni 2010 begangenen bandenmässigen Einbruchdiebstähle (Dossier 14, 16 und 19) ist auszuführen, dass der Deliktsbetrag von ca. Fr. 58'750.– sehr hoch ist, was sich erheblich strafe erhöhend auswirkt. Auch der angerichtete Sachschaden von ca. Fr. 13'000.– bei lediglich zwei Einbrüchen und einem Versuch hiezu ist beträchtlich, was strafe erhöhend zu werten ist. Dass in ein Gebäude eingebrochen wurde, in dem zur Tatzeit niemand anwesend war, wirkt sich nur unwesentlich zu Gunsten des

- 19 - Beschuldigten aus, da dies vor allem der Minimierung seines eigenen Risikos diene. Ebenso wenig ist der Umstand, dass es bei einem Einbruch (Dossier 19) beim Versuch blieb, strafmindernd zu werten, da der Beschuldigte nicht aus eigenem Antrieb von der Vollendung des Deliktes absah, sondern schlichtweg daran scheiterte, in die Wohnung einzudringen. Nach dem Gesagten ist vor dem Hintergrund des nicht unbeträchtlichen Strafrahmens bis 10 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 139 Ziff. 1 StGB) von einem noch leichten Verschulden auszugehen. Subjektiv liegt ein rein finanzielles Motiv mit direktem Vorsatz vor. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er mindestens teilweise durch seinen damaligen täglichen Drogenkonsum zur Tat veranlasst wurde (Prot. I S. 28). Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive demnach leicht zu relativieren. Es ist daher von einer hypothetischen Einsatzstrafe von zwei Jahren auszugehen. Wie bereits erwähnt, sind die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten strafzumessungsneutral zu werten. Zum Zeitpunkt der im Juni 2010 begangenen Delikte wies er auch noch keine Vorstrafe auf. Da es ihm angesichts der Beweislage unmöglich war, seine Beteiligung abzustreiten, was sein Geständnis erheblich relativiert, ist die hypothetische Einsatzstrafe für die bandenmässigen Einbruchdiebstähle vom 1. und 2. Juni 2010 daher mit Verweis auf die obigen Erwägungen bei zwei Jahren zu belassen.

#### **E. 13**

Zur objektiven Tatschwere des am 8. Juni 2010 begangenen Einbruchdiebstahls (Dossier 18) ist auszuführen, dass es bei einem Versuch blieb, bei dem weder Beute gemacht noch Sachschaden angerichtet wurde. Dies wirkt sich jedoch nicht zu Gunsten des Beschuldigten aus, da er die Flucht ergriff, als er vom Geschädigten gesehen wurde, und nicht von sich aus sein Vorhaben aufgab. Subjektiv liegt ein rein finanzielles Motiv mit direktem Vorsatz vor. Es ist von einer hypothetischen Einsatzstrafe von 6 Monaten auszugehen. Erneut sind die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, der zum Deliktszeitpunkt keine Vorstrafe aufwies, strafzumessungsneutral zu werten. Da es ihm angesichts der Beweislage unmöglich war, seine Beteiligung abzustreiten, was sein Geständnis erheblich relativiert, ist die hypothetische Einsatzstrafe für

- 20 - den Einbruchversuch vom 8. Juni 2010 daher mit Verweis auf die obigen Erwägungen bei 6 Monaten zu belassen.

#### **E. 14**

Zur objektiven Tatschwere der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch gemäss Dossier 15 und 17 ist festzuhalten, dass die beiden Fahrzeuge jeweils nur für kurze Zeit für die

Einbrüche gebraucht und dann unbeschädigt wieder abgestellt wurden. Es ist vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens von einem leichten Tatverschulden auszugehen, wofür eine hypothetische Einsatzstrafe von einem Monat angemessen erscheint. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind diesbezüglich strafzumessungsneutral zu werten, und da auch sein Geständnis stark zu relativieren ist, ist es dabei zu belassen.

#### **E. 15**

Zur objektiven Tatschwere des am 11. Februar 2014 begangenen Einbruchdiebstahls ist auszuführen, dass der Deliktsbetrag von ca. Fr. 68'890.– sehr hoch ist, was sich erheblich strafehöhend auswirkt. Wieviel der Beschuldigte davon letztendlich erhalten hat, spielt für die Strafzumessung keine wesentliche Rolle, ebenso wenig, dass er keine so grosse Beute erwartete, da er offensichtlich auf eine möglichst grosse Beute hoffte und diese dann auch abtransportierte. Ebenfalls strafehöhend ist zu werten, dass beim Einbruch ein Sachschaden von Fr. 5'500.– verursacht wurde, was relativ hoch ist. Dass in ein Gebäude eingebrochen wurde, in dem zur Tatzeit niemand anwesend war, wirkt sich nur unwesentlich zu Gunsten des Beschuldigten aus, da dies vor allem der Minimierung seines eigenen Risikos diene. Die Ansicht der Verteidigung, es müsse von einer gewissen Mitschuld der Opfer ausgegangen werden, da Schmuck im Wert von fast Fr. 70'000.– nicht in einem Tresor aufbewahrt worden sei (Urk. 56 S. 5 und Urk. 85 S. 9), erscheint abwegig, weshalb ihr nicht zu folgen ist. Nach dem Gesagten ist vor dem Hintergrund des nicht unbeträchtlichen Strafrahmens bis 5 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 139 Ziff. 1 StGB) von einem noch leichten Verschulden auszugehen. Subjektiv liegt ein rein finanzielles Motiv mit direktem Vorsatz vor, der sich, wie bereits ausgeführt, auf eine möglichst grosse Beute erstreckte. Wie bereits zu den Delikten im Februar 2015 ausgeführt wurde, handelte der Beschuldigte weder aus einer finanziellen Notlage noch unter dem

- 21 - Einfluss von Drogen. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive demnach nicht zu relativieren. Es ist von einer hypothetischen Einsatzstrafe von 8 Monaten auszugehen. Wie bereits erwähnt, sind die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten strafzumessungsneutral zu werten. Aufgrund seiner teilweise einschlägigen Vorstrafen, seines Nachtatverhaltens sowie des Umstandes, dass es ihm angesichts der erdrückenden Beweislage unmöglich war, seine Beteiligung abzustreiten, was sein Geständnis erheblich relativiert, ist die hypothetische Einsatzstrafe für den Einbruchdiebstahl vom 11. Februar 2014 daher mit Verweis auf die obigen Erwägungen auf 10 Monate zu erhöhen.

#### **E. 16**

Sodann hat der Beschuldigte sich im Februar 2015 im Zusammenhang mit den Einbruchdiebstählen überdies zahlreicher Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz schuldig gemacht. Wie bereits die Vorinstanz zur objektiven Tatschwere der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch gemäss Dossier 12 zutreffend festhielt, hat er dieses Fahrzeug nicht nur vorübergehend, sondern für zwei ausgedehnte Diebestouren in der Schweiz benutzt. Zudem hat er die Kontrollschilder durch gestohlene Schweizer Kontrollschilder ersetzt und damit die Herkunft des Fahrzeuges verschleierte, was geeignet war, dessen Auffinden zusätzlich zu erschweren. Verschuldenserschwerend ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug im Rahmen einer sorgfältig geplanten Einbruchserie als Transport- und Fluchtfahrzeug genutzt wurde. Subjektiv fällt ins Gewicht, dass er mit direktem Vorsatz handelte. Es ist vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens aber insgesamt von einem noch leichten Tatverschulden auszugehen, wofür eine hypothetische

Einsatzstrafe von 4 Monaten angemessen erscheint. Wie bereits erwähnt, sind die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten strafzumessungsneutral zu werten. Aufgrund seiner – allerdings nicht einschlägigen – Vorstrafe, seines Nachtatverhaltens sowie der Tatsache, dass es ihm angesichts der Umstände seiner Verhaftung unmöglich war, seine Beteiligung abzustreiten, was die Bedeutung seines Geständnisses erheblich relativiert, ist

- 22 - die hypothetische Einsatzstrafe für dieses Delikt daher mit Verweis auf die obigen Erwägungen bei 4 Monaten Freiheitsstrafe zu belassen. Die weiteren, am 8. Februar 2015 begangenen Verstösse gegen das SVG (grobe Verletzung der Verkehrsregeln, nicht betriebssicherer Zustand sowie Fahren eines Motorfahrzeugs ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung) hängen so eng zusammen, dass sie bei der Strafzumessung als ein Tatkomplex zu behandeln sind. Zu ihrer objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit einem gestohlenen Fahrzeug und ohne vorgeschriebene Haftpflichtversicherung mit Sommerreifen und übersetzter Geschwindigkeit auf schneebedeckter Fahrbahn unterwegs war und auf der Flucht vor der Polizei durch seine rücksichtslose Fahrweise mehrmals die Kontrolle über das Fahrzeug verlor. Dies stellte eine erhöht abstrakte Gefahr für Leib und Leben der übrigen Verkehrsteilnehmer dar und schuf überdies eine konkrete Gefahr für seine Mitfahrer. Dass es zu keinen Personenschäden kam, ist einzig auf einen Zufall zurückzuführen. Das objektive Tatverschulden wiegt daher erheblich. Subjektiv ist festzuhalten, dass der Beschuldigte bemerkte, dass er das Fahrzeug aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht kontrollieren konnte und somit Dritte gefährdete, jedoch weiterfuhr und erst durch einen Unfall gestoppt wurde, mithin mit direktem Vorsatz handelte. Dabei handelte er aus äusserst egoistischen Motiven, nämlich um sich seiner Verhaftung durch die Polizei zu entziehen. Auch die subjektive Tatschwere ist damit als erheblich zu bezeichnen. Hierfür erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 4 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Auch hier sind die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten strafzumessungsneutral zu werten. Aufgrund seiner – allerdings nicht einschlägigen – Vorstrafe, seines Nachtatverhaltens sowie der Tatsache, dass es ihm angesichts der Umstände seiner Verhaftung unmöglich war, seine Beteiligung abzustreiten, was auch hier die Bedeutung seines Geständnisses erheblich relativiert, ist die hypothetische Einsatzstrafe mit Verweis auf die obigen Erwägungen bei 4 Monaten Freiheitsstrafe zu belassen.

## **E. 17**

Bei der Asperation ist das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die

- 23 - Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu beachten. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich oder situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B\_323/2010, Urteil vom 23. Juni 2010). Zunächst ist eine hypothetische Gesamtstrafe für alle im Jahre 2010 begangenen Delikte zu bilden, einschliesslich der daraus teilweise resultierenden rechtskräftigen Vorstrafe in Spanien, ehe dann die Grundstrafe für die im Februar 2015 begangenen Einbruchsdelikte (Dossiers 1-11) um diese Zusatzstrafe und die Strafen für die SVG-Delikte erhöht wird. Da der Strafrahmen für die schwerste Tat der Delikte in Spanien fünf Jahre beträgt (vgl. Art. 241 und Art. 556 Código Penal), ist dafür von der hypothetischen Einsatzstrafe für die bandenmässigen Einbrüche in der Schweiz im Juni 2010 auszugehen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist dabei von der resultierenden Strafe

abzuziehen (BGE 6B\_829/2014 vom 30. Juni 2016 E. 2.4.4.). Vorliegend wäre die hypothetische Einsatzstrafe von zwei Jahren für die bandenmässigen Einbruchdiebstähle (Dossier 14, 16 und 19) für die in Spanien begangenen Delikte um ein Jahr und für den Einbruchsversuch (Dossier 18) sowie für die SVG-Verstösse, die beide eng mit den erwähnten Delikten zusammenhängen, um zwei Monate zu erhöhen. Nach Abzug der rechtskräftigen Strafe von drei Jahren verbleibt somit eine hypothetische Zusatzstrafe von 2 Monaten. Bei der Asperation dieser Strafe ist sodann dem Umstand, dass bereits eine hypothetische Gesamtstrafe gebildet wurde, Rechnung zu tragen (vgl. BGE 6B\_829/2014 vom 30. Juni 2016 E. 2.4.4.). Davon ausgehend und angesichts der Tatsache, dass die Verstösse gegen das SVG gemäss Dossier 12 nicht nur untereinander sondern auch sehr eng mit den Einbruchdelikten, für die das entwendete Fahrzeug gebraucht wurde (Dossier 1-11), zusammenhängen und das Einbruchdelikt im Februar 2014 eine grosse Ähnlichkeit in Ausführung und Planung mit denjenigen im Februar 2015 aufweist, würde sich vorliegend eine Asperation der Strafe um 12 Monate zu einer Freiheitsstrafe von 54 Monaten als gerechtfertigt erweisen. Einer entsprechenden

- 24 - Erhöhung des Strafmasses der Vorinstanz steht jedoch das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO im Wege. Die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe erweist sich auch im Vergleich mit der gegen den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ ausgesprochenen und bereits rechtskräftigen vorinstanzlichen Freiheitsstrafe von 42 Monaten (vgl. Urk. 61/2/54) als angemessen. D.\_\_\_\_\_ beteiligte sich im höchstens gleichen Ausmass an den verübten Taten (Urk. 61/2/54 S. 17-19 insb. E. 3.1.3. in SB160287), weist jedoch weitaus mehr und schwerwiegendere Vorstrafen auf, ohne dass dies durch stärker zu gewichtende Strafminderungsgründe ausgeglichen worden wäre (Urk. 61/2/54 S. 20-22 insb. E. 4.2.2. und E. 4.2.5. in SB160287). Auch die heute gegen den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ auszufällende Strafe von 42 Monaten lässt die Bestrafung des Beschuldigten nicht als unangemessen erscheinen, da der Beschuldigte weit mehr Delikte begangen hat als der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_.

### **E. 18**

Für das Führen eines Motorfahrzeugs ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist gemäss Art. 96 Abs. 2 SVG zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe zwingend auch eine Geldstrafe auszufallen. Aufgrund des Tatverschuldens sowie der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erweist sich – mit der Vorinstanz – eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– als angemessen.

### **E. 19**

Der Beschuldigte ist demnach mit einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Nr. 2 Terrassa, Spanien, vom 10. Juni 2011, sowie zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. Daran anzurechnen sind bis und mit heute insgesamt 643 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug.

### **E. 20**

Der (teil)bedingte Strafvollzug fällt für die Freiheitsstrafe vorliegend von vorneherein ausser Betracht, da eine Strafe von über 3 Jahren Freiheitsstrafe ausgesprochen wird (vgl. Art. 42 und Art. 43 StGB). Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urk. 68 S. 32 f.), ist aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte weniger als fünf Jahre vor der Tat eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren verbüsste, die Gewährung des bedingten Strafvollzugs für die auszusprechende

- 25 - Geldstrafe gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB nur bei Vorliegen besonders günstiger Umstände möglich. Solche sind vorliegend nicht auszumachen, delinquierte der Beschuldigte doch kurze Zeit nach seiner Entlassung aus der Haft wieder und in massivem Ausmass. Auch die Geldstrafe ist demnach zu vollziehen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.